
Ablauf der Ausbildung im Beruf Gärtner/Gärtnerin

im Rahmen eines dualen Studiengangs

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für das Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Bei Vorliegen der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) oder der Fachhochschulreife kann die Ausbildungszeit im Beruf Gärtner/Gärtnerin von 36 auf 24 Monate verkürzt werden.

Abweichend von dieser Regelung hat der Berufsbildungsausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen einer Unterschreitung der Mindestausbildungsdauer von 24 Monaten für die Auszubildenden eines dualen Studiengangs bei folgendem zeitlichem Ablauf zugestimmt:

- 1. Abschnitt der betrieblichen Ausbildung:
15. 07. oder früher (s. u.) bis 30.09. des Folgejahres: **14,5 Monate**
- anschließend 1 Jahr Studium (1. + 2. Semester)
- anschließend 2. Abschnitt der betrieblichen Ausbildung:
15. 07. bis 15. 03. des Folgejahres: **8 Monate** (entspricht dem 3. Semester)
- zu Beginn des 4. Semesters studiumbegleitender Berufsschulunterricht (Blockunterricht)
- zum Ende des 4. Semesters: Abschlussprüfung im Rahmen der Sommerprüfung (Anmeldung zur Abschlussprüfung bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres durch den Ausbildungsbetrieb)
- mit dem 4. Semester Fortführung des Studiums lt. Plan der Hochschule

Was ist bei Abschluss des Ausbildungsvertrages zu beachten?

Zu Beginn des dualen Studiengangs werden zwei separate Ausbildungsverträge entweder mit dem gleichen oder auch mit zwei verschiedenen Betrieben für die beiden o. g. Ausbildungsabschnitte geschlossen, mit denen gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes die **gesamte Ausbildungszeit** von **mindestens 22,5 Monaten** abgebildet werden muss. Den zweiten Vertrag kennzeichnen Sie deshalb auf dem Formular bitte als „Folgevertrag“, auch wenn die Ausbildung in einem anderen Betrieb weitergeführt wird.

Beide Verträge sind **vor Beginn** des ersten Abschnittes der betrieblichen Ausbildung bei der Landwirtschaftskammer NRW zur Eintragung vorzulegen. Bei Vorlage nur eines Vertrages kann eine Eintragung nicht erfolgen.

Bitte beachten Sie: Finden beide Ausbildungsabschnitte im gleichen Betrieb statt, ist im zweiten Vertrag eine Probezeit nicht zulässig.

Das Studium beginnt je nach Standort teilweise bereits mit einer Einführungswoche in der vorletzten Septemberwoche am Ende des ersten Abschnittes der betrieblichen Ausbildung. Bei Abschluss des 1. Ausbildungsvertrages zum 15. Juli muss daher beachtet werden, dass für diese Hochschulveranstaltung Urlaub eingeplant wird. Alternativ kann der Ausbildungsvertrag auch für die Zeit vom 1. Juli bis zum 15. September abgeschlossen werden.

Müssen Betrieb und Berufsschule im näheren Einzugsbereich der Hochschule liegen?

Die klare Trennung zwischen betrieblicher Ausbildung und Studium bietet die Möglichkeit, dass die betriebliche Ausbildung an keinen bestimmten Ort oder Einzugsbereich gebunden ist. Der Besuch der Berufsschule findet in der regional zuständigen bzw. gewählten Berufsschule (freie Wahl des Schulstandortes gemäß Schulgesetz NRW) statt.

Wie ist die/der Auszubildende/Student/in sozialrechtlich abgesichert?

In den Phasen der betrieblichen Ausbildung ist die/der Auszubildende durch den Ausbildungsbetrieb in den gesetzlichen Versicherungen als „Auszubildende/r“ anzumelden. In den Phasen des Studiums besteht der sozialrechtliche Status „Student/in“. In dieser Zeit besteht kein Ausbildungsverhältnis, somit hat der Betrieb hier auch keine Verpflichtungen.

Haben Sie weitere Fragen?

Ihre/n zuständige/n **Ausbildungsberater/in der Landwirtschaftskammer NRW** finden Sie unter folgender Internetadresse:

<http://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/pdf/gb-ausbildungsberater.pdf>

Die/den zuständigen Ansprechpartner/in der jeweiligen Hochschule erfragen Sie bitte dort.

Stand: März 2013